

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 39.

Freitag den 17. Februar

1860.

3. 232 (2) Nr. 458.

G e s e t z

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 30. Nov. 1859 mit Testament verstorbenen Andreas Mallner, Handelsmann in Laibach, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 23. April 1860 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 4. Februar 1860.

3. 61. a (2) Nr. 389, ad Nr. 67.

Lizitations-Kundmachung.

Die löbliche k. k. Landes-Baudirektion hat mit dem Erlasse vom 5. Februar 1860, Z. 3904, nachstehende Wasserbau-Konservations-Arbeiten zur Ausführung genehmigt.

1. Die Beistellung und Einbettung des Treppelwegschotter, im Betrage von 252 fl. ö. W.
2. Herstellung der Treppelweg-Geländer im D. 3. Ojo-2, III-2-3 und III-6-7, mit 453 fl. 65 kr.
3. Bei- und Aufstellung von 320 Streifsbäumen, im Betrage von 480 fl.

Zur Hintangabe dieser Objekte wird die öffentliche Lizitation Montag den 27. Februar 1860 Vormittags von 9 bis 12 Uhr Uhr beim k. k. Bezirksamte Ratschach abgehalten.

Jeder Unternehmungslustige hat vor der Verhandlung das fünfprozentige Badium des Fiskalpreises, entweder im Baren, oder in anderen annehmbaren Kautionsseffekten zu erlegen und im Erstehungs-falle auf zehn Prozent des Anbetes zu ergänzen.

Vorschriftmäßige, auf 36 kr. Stempel geschriebene Offerte, welche mit dem bedungenen Badium beschwert und von Außen mit der Aufschrift: „Offert für die Wasserbau-Konservations-Arbeiten“ versehen sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Lizitation vom k. k. Bezirksamte Ratschach angenommen.

Die diesbezüglichen Bedingungen, die jedem Bewerber bekannt sein müssen, können beim gefertigten Amte eingesehen werden.

k. k. Bauexpositur Ratschach am 7. Februar 1860.

3. 50. a (3) Nr. 154.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1500 Megen Weizen,
1400 „ Korn,
700 „ Kukuruz,
mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund wiegen.
2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der

Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Dem Lieferanten wird gestattet, das zu liefernde Getreide im Aerial-Magazine zu Oberlaibach unentgeltlich, jedoch auf eigene Kosten und Gefahr, einzulegen. Der Schlüssel zur Getreide-Magazin-Abtheilung wird demselben übergeben.

Auf Verlangen des Lieferanten werden die Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten werden, die Verfrachtung von Oberlaibach nach Idria um den festgesetzten Preis von 42 kr. pr. Saek oder 2 Megen zu leisten; es steht dem Lieferanten jedoch frei, das Getreide auf der Eisenbahn bis Voitsch und dann auf eigene Rechnung hierher zu befördern.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 36 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Februar 1860 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis entweder loco Oberlaibach oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf sämtliche Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, jede einzelne Gattung zu wählen.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird gleich am 1. März 1860 das erlegte Badium zurückgestellt werden, der Erstehet aber von der Annahme seines Offertes verständiget, wo dann er die eine Hälfte des Getreides längstens bis Ende März 1860, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraksbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraksbedingungen machen zu können glaubt, jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Febr. 1860.

3. 64. a **Auszug**

Sitzungsprotokolle der Handels- u. Gewerkekammer für Krain in Laibach, am 7. Februar 1860.

Unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten Herrn L. C. Lukanan.

und im Besitze des k. k. Landesrathes Herrn Anton Laschan,

als k. k. Ministerial-Kommissär.

Gegenwärtige:

Vize-Präsident Herr Anton Samassa.

Die Herren Kammermitglieder:

Pladnig, Pototschnig Thomas,

Karinger, Schreyer,

Malitsch, Trinker,

Mally,

1. Der Sekretär verliest das letzte Sitzungsprotokoll vom 30. Dezember 1859, welches unverändert angenommen und unterfertigt wurde.

2. Das k. k. Bezirksamt in Neustadt übermiltelt das Gesuch des Herrn Sigmund v. Pilsbach um Verleihung des Befugnisses zum Betriebe einer Spezerei-, Material- und Farbwaren-Handlung in Neustadt zur Begutachtung.

ad 2. Wurde auf Verleihung der Antrag beschloffen.

3. Das k. k. Landes- als Handelsgericht in Laibach theilt mit, daß die Gesellschafts-Firma „Trem & Saji“ für eine Tuch-, Schnitt- und Modewarenhandlung in Laibach protokolliert worden sei.

ad 3. Dient zur Wissenschaft und wurde in das Firmenprotokoll der Kammer eingetragen.

4. Der Stadtmagistrat Laibach vdo. 3. Jänner 1860, Z. 8499, übermiltelt das Gesuch der Direktoren der Laibacher mechan. Baumwoll-, Spinn- und Webefabrik um Ertheilung des Landesfabrikbefugnisses zur Begutachtung.

ad 4. Wurde aus den im Gesuche entwickelten Gründen der Antrag auf Verleihung des Landesbefugnisses beschloffen.

5. Die hohe k. k. Landesregierung in Laibach vdo. 27. Dezember 1859 dekretirt den Bericht des k. k. Bezirksamtes Idria vdo. 16. Dezember 1859, Z. 2555, über ein Gesuch um Nachsicht der vorgeschriebenen Erfordernisse zum Betriebe des Wagner- und Schmidgewerbes zur Aeußerung.

ad 5. Es handelt sich im vorstehenden Falle nicht um den Nachlaß von Lehr- und Servir-Jahren eines Gewerbes im Allgemeinen, sondern um die Nachsicht der auf Grund des hohen Ministerialerlasses vom 14. August 1849, Z. 5857, auch für Krain anbefohlenen persönlichen, durch Frequentz einer öffentlichen Lehranstalt erlangten theoretischen und praktischen Befähigung zur Ausübung des angesuchten Hufschmid-Gewerbes.

Wenn in Bezug auf das angesuchte Wagner-Gewerbe deshalb, weil besonders in Innerkrain dieses Gewerbe füglich schon den landwirthschaftlichen Beschäftigungen eingereicht werden darf, eine Ausnahme umso zulässiger erscheint, so wäre dem Ansuchen hinsichtlich des Hufschmidgewerbes aus Rücksicht der von der Gemeinde-Vorsteherung angegebenen, von dem k. k. Bezirksamte Idria unterstützten Gründen, nach dem von der Kammer euhellig gestellten Antrage nur dann Folge zu geben, wenn Gesuchsteller zur Ausübung des Hufschmidgewerbes einen Gesellen verwendet, welcher für seine Person die vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen im Stande ist.

Diesem Antrage gemäß wurde der Bericht an die hohe k. k. Landesregierung beschloffen.

6. Erlaß der hohen k. k. Landesregierung in Laibach vdo. 7. Jänner 1860, Z. 23698, womit die Kammer beauftragt wurde, den Vorschlag über die wünschenswerthe Vereinigung, Zertheilung bestehender und Gründung neuer Gewerbsgenossenschaften unter Beantragung des jeder Genossenschaft anzuweisenden territorialen Umfanges zugleich mit den eventuellen Anträgen über solche Maßnahmen zu erstatten, welche sich in der beschleunigten und ungehinderten Durchführung des neuen Gewerbegesetzes in Krain als wünschenswerth und notwendig herausstellen sollten.

ad 6. Der Herr Vize-Präsident Samassa, welchem vom Herrn Kammer-Präsidenten in dieser Angelegenheit das Referat übertragen wurde, bespricht in demselben vor Allem ausführlich den Umstand, daß in der Provinz Krain gesetzliche Zünfte und Innungen

zu bestehen längst aufgehört haben, daß somit von einer Reform der Statuten derselben keine Rede sein könne.

Da weiters die unter wenigen Handwerkern der Hauptstadt Laibach, in Neumarkt und Neustadt, als: Schuhmacher, Schlosser, Bäcker und Andern bestehenden Vereine, weder als Innungen, noch als halbwegs dem neuen Gesetze entsprechende Genossenschaften angesehen werden können, so erachtet Referent es für notwendig, daß solche Statuten der Gewerbsgenossenschaften neu entworfen werden, welche dem Geiste des jüngst erlassenen Gesetzes sowohl, als den Interessen der den zu errichtenden Genossenschaften einverleibten Gewerbsklassen vollkommen entsprechen würden.

Da das Gesetz die dermal bestehenden hiesigen Gewerbsverhältnisse fast einzig nur in der Genossenschafts-Verbindung wesentlich berührt und dasselbe hierin bloß allgemeine Andeutungen enthält, während diese Statuten eine dauernde Feststellung und Regulirung ihrer Befugnisse, Verpflichtungen, Beitragsleistungen, so wie der Verhältnisse der Gewerbsangehörigen, d. i. der Gehilfen und Lehrlinge, erheischt, so erscheine vor Allem notwendig, daß ein Entwurf zu einem allgemeinen Genossenschafts-Statute zu Stande gebracht werde.

Da die Gewerbesektion der Handels- und Gewerbekammer nicht durch Mitglieder aus allen und verschiedenen Gewerben insoweit vertreten ist, um die in den ältern Provinzen dermal bestehenden Innungs- oder Zunft-Ordnungen, welche nach dem neuen Gesetze zur Reform bezeichnet sind, in ihrer umfassenden Gliederung vollständig zu kennen und die Handelskammer selbst bei der ausnahmsweisen Stellung der hiesigen Gewerbsgesetze bisher keine Veranlassung gefunden hat, Zunft-Verfassungen und Innungsordnungen zu prüfen oder zu beurtheilen, so erscheine ein größerer Beratungskörper, und zwar vorzugsweise aus der Mitte des hiebei zunächst beteiligten Gewerbestandes selbst notwendig, welcher Kommission die Aufgabe zufiele, den Entwurf zu einem Genossenschaftsstatute zu verfassen. Herr Referent beantragt daher die Konstituierung einer Kommission zum Entwerfen eines allgemeinen Genossenschaftsstatutes, welche Kommission bestehen könnte:

1. aus der Gewerbesektion der Handelskammer und dem Kammer-Sekretär;
2. aus dem Herrn Bürgermeister-Stellvertreter und dem Herrn magistratischen Gewerbereferenten und
3. aus einer entsprechenden Anzahl von Vertrauensmännern des Gewerbestandes von Laibach, deren Wahl dem hiesigen Stadtmagistrate zu überlassen wäre.

Indem der Herr Referent die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser proponirten Kommission entsprechend weiter begründet und zugleich in umfassender Weise darthut, daß der Entwurf eines allgemeinen Genossenschaftsstatutes auch den l. f. Organen am flachen Lande die vorhabende Organisirung der Genossenschaften wesentlich erleichtern würde, und daß nach genehmigtem Entwerfe die Konstituierung der Genossenschaften selbst sodann ehestens erfolgen könne, übergeht derselbe zur Eintheilung der verschiedenen Gewerbe in Genossenschaften im Sinne des §. 106 der neuen Gewerbeordnung, indem er als theilweise Grundlage seiner Gruppierung den Bericht der österreichischen allgemeinen Wiener, Industrie- und Gewerbs-Produkten-Ausstellung vom Jahre 1848, verfaßt vom Herrn l. f. Rath und Rufos am politechnischen Institute, Jakob Reitter, und das vom Herrn l. f. Ministerialrath Dr. Becker im Jahre 1851 herausgegebene Werk: die Organisation des Gewerbe-Wesens, anführt, in nachstehender Weise:

Die Gewerbe der Hauptstadt Laibach theilen sich in zwölf Genossenschaften, welche in folgender Art sich zu vereinigen hätten:

- I. Die protokollierten Handlungen aller Art, die Expediteure und landesbefugten Fabriken.
- II. Die Buch- und Kunsthandlungen, Buch- und Musikalienleihanstalten, Papeter- und Zeichen-Requisitenhandlungen, die Buchdrucker, Lithographen u. Buchbinder.
- III. Die Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Graveure, Optiker und Mechaniker, Glocken- und Metallgießer, Groß- und Kleinuhrmacher, Kupferschmiede, Zinngießer, Spengler, Messerschmiede und Chirurgisch-Instrumentenmacher, Büchsenmacher, Schlosser, Schmiede, Feilhauer und alle sonstigen Stahlarbeiter.
- IV. Die Rothgärber, Weißgärber, Sattler, Riemen, Kürschner, Handschuhmacher, Hutmacher, Bürstenbinder und Kammmacher.
- V. Die Bildhauer, Orgelbauer, Musik-Instrumentenmacher, Tischler, Möbelbändler und Tapezierer, Wagner, Fassbinder, Siebmacher, Holzwarenhändler, Lackierer und Anstreicher.

VI. Bierbräuer, Weinbändler, Spiritus-, Viqueur- und Essig-Erzenger, Gastwirthe, Kaffeebieder, Traktanten, Zuckerbäcker und Luxusbäcker.

VII. Getreidebändler, Müller, Bäcker, Fleischhacker, Stechochbändler, Wildpretbändler, Kerzen- und Eisen-Erzenger, Fleckbieder, Fettsieder, Wachszieher und Lebzelter.

VIII. Schneider und Schuhmacher.

IX. Modes- und Puzwarenbändler, Leinen- und Wäsche-warenhändler, Kunstblumen-Erzenger und Händler, Kurzwarenhändler und Krämer, Posamentierer, Knöpf- und Schnürmacher, Färber, Regen- und Sonnenschirmmacher, Kappenmacher und Trödler.

X. Maurer- und Zimmerleute, Ziegelerzenger, Bauholzhandler, Hafner- und Tbonwarenerzenger, Steinmeße, Glaser und Rauchfangkehrer.

XI. Viktualienbändler und Greisler, Brennholz- und Kohlen-Verschleißer.

XII. Die sogenannten Plaggewerbe, als: Miethwageninhaber, Plaker und Einspänner, Schiffer, Lohnbediente, Barbier- und Friseur.

Für das flache Land beantragt Herr Referent und zwar für jeden einzelnen landesfürstlichen Bezirk für sich folgende drei Genossenschaften:

I. Alle Handelsgewerbe, dann bedeutendere industrielle Unternehmungen überhaupt, welche ihre Erzeugnisse in einem weitem Kreise, als in dem Standpunkte der Unternehmung selbst absetzen, mit Ausnahme der durch das Allerhöchste Gesetz vom 20. Dezember 1859 ausgeschiedenen, auf bergämtliche Konzeptionen errichtete Werkvoerrichtungen.

II. Alle konzeptionirten Gewerbe, deren Ausübung gemäß §. 2 obigen Allerhöchsten Gesetzes, aus öffentlichen Rücksichten einer besondern Bewilligung der Behörde unterliegt.

III. Alle freigegebenen Gewerbe-Beschäftigungen. Da die Regelung der Verhältnisse, selbst der verwandten Gewerbe, immerhin eine schwierige Aufgabe bleibt und ohne Einvernehmung des größeren Gewerbestandes nie das gewünschte Resultat liefern kann, so beantragt der Herr Referent, daß diese Genossenschafts-Eintheilung von der oben angedeuteten Kommission ebenfalls zu prüfen und festzustellen wäre.

In Beziehung auf den territorialen Umfang der Genossenschafts-Verbindung stellt Herr Referent den Antrag, daß sich in der Hauptstadt diese Genossenschaftsverbindungen bloß auf den eigentlichen Stadtbezirk, und die Genossenschaftsverbindungen am flachen Lande auf den gegenwärtigen oder künftigen Umfang der landesfürstlichen Bezirke zu beschränken hätten, indem die l. f. Bezirksbehörden als l. Instanz in Gewerbsangelegenheiten vor Allem berufen und zunächst in der Lage sind, den gleichmäßigen Vorgang der Genossenschaften zu überwachen und andertheils dadurch, daß Gewerbsparteien einer Genossenschaft in verschiedenen Bezirken ihren Wohnsitz hätten, selbst die Wirksamkeit der Genossenschaften unter sich und in Beziehung auf die Beaufsichtigung der Gehilfen und Lehrlinge, so wie bei angestrebter Errichtung oder Förderung von gewerblichen Bildungs-Anstalten nur erschwert würde.

Herr Referent beantragt, daß die Repräsentation der Genossenschaft am flachen Lande immer im Haupt- oder Standorte des landesfürstlichen Bezirksamtes ihren Sitz haben möge.

In Bezug auf den Schlußsatz des hohen Landesregierungs-Erlasses vom 7. Jänner d. J., §. 23698, begründet Herr Referent nochmals seinen vorerwähnten Antrag auf Entwurf eines allgemeinen Genossenschaftsstatutes und bittet seine Wohlmeinung weiters auf den hierlands eigenthümlichen Umstand, daß die neue Genossenschaft nicht aus bereits bestehenden Innungen oder Zünften gebildet, sondern neu geschaffen werden müssen. Durch die Vorlage eines allgemeinen Statutes, in welchem Alles beseitigt ist, was mit dem neuen Gesetze unvereinbar erscheint, würde der Konstituierung der Genossenschaften wesentlich Voranschub geleistet, und es würden hiedurch die endlosen Bemühungen und Verhandlungen der neuen Genossenschafts-Körper vermieden werden.

Diese vom Herrn Referenten gemachten Anträge wurden von der Kammer einhellig genehmigt.

7. Zirkular-Erlaß des hohen l. f. Finanzministeriums ddo. 10. Jänner 1860, §. 2158, betreffend die Anwendung des Ansofrageverfahrens auf die, auf der Eisenbahn aus Oesterreich über Bodenbach nach Leipzig versendeten Güter.

ad 7. Dieser hohe Erlaß dient zur Wissenschaft und liegt im Bureau der Kammer zur Einsicht auf.

8. Das l. f. Kreisgericht Neustadt ddo. 24. Jänner 1860, §. 89, übermittelt das Protokoll über

die Fondsausweisung des Herrn Alois Czernich zum Betriebe einer Gemischwarenhandlung in Neustadt zur Begutachtung.

ad 8. Die Kammer hat die Fondsausweisung geprüft und als genügend erkannt.

9. Erlaß des hohen l. f. Finanzministeriums ddo. 1. Februar 1860, §. 1904, womit Hochdasselbe eine Ankündigung, betreffend das Notizenblatt für Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Angelegenheiten, welches am 1. März 1860 als Beilage des Finanzministerial-Verordnungs-Blattes erscheinen wird, zur Veröffentlichung mittheilt.

ad 9. Diese Ankündigung wird gemäß Sitzungsbeschlusses in dem Laibacher Zeitungsblatte veröffentlicht, und es werden im Auszuge dieses Protokolles sämtliche Handels- und Gewerbetreibende aufmerksam gemacht, daß dieses Notizen-Blatt alle wichtigeren Kundmachungen der Privat-Eisenbahn-Verwaltungen und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, welche für das Publikum bestimmt, oder doch für dasselbe und ähnliche Unternehmungen von Wichtigkeit oder vorwiegendem Interesse sind, ausgenommen werden.

Separat-Anträge wurden keine gestellt. Laibach den 7. Februar 1860.

L. C. Luckmann, Präsident.
J. U. Dr. Ant. Uranitsch, Sekretär.

3. 240. (2) Nr. 10.

E d i k t

zur Einberufung der Verlassgläubiger.

Von dem l. f. Bezirksamte Laibach, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 27. Dezember 1859 in Laibach, Haus-Nr. 117, mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Handelsmannes Herrn Markus Feigel eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei der in der Notariats-Kanzlei des Gefertigten, Laibach, Stadt Karlovich, Haus-Nr. 42, auf Dienstag den 27. März 1860 Vormittag um 9 Uhr angeordneten Liquidirungs-Tagsatzung zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche so gewiß zu erscheinen, oder bis dahin bei dem obgedachten l. f. Bezirksgerichte ihre Gesuche schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 22. Jänner 1860.

Joh. Criller,

l. f. Notar, als Gerichtskommissär.

3. 224. (3) Nr. 1044.

E d i k t

Im Nachhange zum dießämtlichen Edikte vom 10. Dezember 1859, §. 16803, betreffend die Exekutionsführung des Alois Minatti, gegen Vertraud Penarzbiz von Strahomer, wird bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf heute angeordneten l. Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen ist, am 22. Februar l. J. zur 11. Feilbietung geschritten werden wird.

l. f. Not. deleg. Bezirksgericht Laibach am 23. Jänner 1860.

3. 227. (3) Nr. 868.

E d i k t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem l. f. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 4. Jänner 1860 in Laibach verstorbenen l. f. Herrn Steuer-Inspektors Franz Schwock, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 23. Februar d. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 20. Jänner 1859.

3. 215. (3) Nr. 197.

E d i k t

Im Nachhange zu dem dießgerichtlichen Edikte vom 20. Mai 1859, §. 1546, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Exekutionsführers Anton Pletterschnig die auf den 17. d. M. angeordnete zweite Feilbietung der, dem Mathias Ruppert von Gabernig gebörige, im Klingensfelder Grundbuche sub Rekt. Nr. 4292 vorkommende Hübrealität als abgethan angesehen und am 17. Februar d. J. Vormittag 9 Uhr zur dritten Feilbietung in dieser Amtskanzlei geschritten wird.

l. f. Bezirksamt Rastenuß, als Gericht, am 16. Jänner 1860.